

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 169/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter :,

Zugestellt am
6. April 1971

g e g e n

Reg.Obersekre-
tär als Ur-
kundsbeamter
d. Geschäfts-
stelle

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 26. Februar 1971 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter	G e i s e n

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 13. März 1970 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger - 1926 geboren - begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er verlor nach fast 12jähriger Arbeit den erlernten Beruf eines Sandformers. Ihm war das Arbeitsverhältnis wegen politischer Betätigung im Betrieb gekündigt worden. Danach war er zunächst etwa 1 1/2 Jahre arbeitslos. In seinem Beruf fand er auch später keine Anstellung mehr. Vielmehr war er als Hilfsarbeiter, Kraftfahrer, ferner für 4 1/2 Jahre als Kranführer und dann für mehr als fünf Jahre als Hilfsschlosser beschäftigt. Zum Kranführer war er während einer Zeit von drei Monaten und zum Hilfsschlosser innerhalb von sechs Monaten angelernt worden. Er vermag nunmehr - vornehmlich wegen einer Coronarsklerose - nur noch körperlich leichte Arbeiten zu ebener Erde, auch ganztägig, zu verrichten. Er kann deshalb nach Ansicht der befragten Ärzte dem Beruf des Sandformers nicht mehr nachgehen. Die Beklagte lehnte es ab, die Rente zu bewilligen. Sie nahm an, der Kläger habe sich von seinem früheren Facharbeiterberuf gelöst und sei auf das allgemeine Arbeitsfeld, nicht zuletzt auf die gegenwärtig eingenommene Stellung eines Magazinarbeiters, zu verweisen.

Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben die Klage abgewiesen (Urteil des SG Duisburg vom 28. Oktober 1969 und Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 13. März 1970). Nach ihrer Auffassung schließt nicht jede unfreiwillige Berufsaufgabe die Annahme einer Trennung vom erlernten Beruf aus. Vielmehr habe eine Lösung vom Beruf für das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann keine Bedeutung, wenn sie durch einen gesundheitlichen Leistungsabfall erzwungen sei. Allgemein-wirtschaftliche oder betriebliche Gründe für eine Berufsabkehr seien jedenfalls dann unerheblich, wenn nach der Aufgabe eines

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

höher bewerteten Berufs niedriger bewertete Arbeiten aufgenommen und auf dieser Grundlage Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden seien.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er beantragt, die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Beklagte zur Rentengewährung zu verurteilen. Er meint, das LSG habe den Begriff des "bisherigen Berufs" im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verkannt. Berufsausübung sei nicht mit momentaner Betätigung gleichzusetzen. Es sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (BSG 19, 217, 220) auf das Gesamtbild des Arbeitslebens abzustellen, nicht auf Zwischenzeiten unfreiwilliger berufsfremder Tätigkeiten. Maßgebend sei der W i l l e des Versicherten zur Zeit des Arbeitsplatzwechsels und später, nämlich ob sich der Versicherte erkennbar mit der derzeitigen Tätigkeit abgefunden habe oder ob er bei sich bietender Gelegenheit zur früheren eigentlichen Berufsarbeit zurückkehren wolle. Dafür aber, daß er, der Kläger, stets bemüht gewesen sei, wieder als Former eingesetzt zu werden, habe er Beweis angetreten. Andere Arbeiten habe er nur angenommen, um die Mittel zu seinem und seiner Familie Unterhalt zu verdienen.

Die Revision ist unbegründet.

Das LSG ist bei der Beurteilung der Frage, ob der Kläger berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 RVO) sei, zutreffend nicht allein von dem Facharbeiterberuf des Sandformers ausgegangen. Zwar ist der Kläger diesem Beruf länger als jeder anderen Tätigkeit nachgegangen. Die am längsten verrichtete Arbeit gibt aber nicht immer und ohne weiteres den Ausschlag dafür, was als der bisherige Beruf des Versicherten anzusehen ist (BSG SozR Nr. 33 zu § 1246 RVO;

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

BSG 16, 34, 36). Es wird sogar angenommen, daß dem Zeitfaktor, also der Dauer einer Zugehörigkeit des Versicherten zu einem bestimmten Wirkungskreis dann geringeres Gewicht beizumessen sei, wenn der Versicherte für eine andere erreichte Position die besondere Qualifikation durch Ausbildung erworben habe (BSG 2, 182, 185; 19, 57, 59 f.; diese Auffassung relativierend: BSG 19, 217). Ferner ist der "bisherige" Beruf nicht mit der zuletzt bekleideten Position im Erwerbsleben gleichzusetzen. Der Begriff umfaßt vielmehr *j e d e* Rolle, die der Versicherte im Arbeitsleben eingenommen hat - jedenfalls soweit sie Grundlage der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung war (BSG 2, 182, 185). Die erlernte und verwirklichte Berufsfunktion verdient wohl dann eine erhöhte Beachtung, wenn sie das angestrebte Ziel oder die Zwischenstufe einer Aufwärtsentwicklung ist und der Versicherte dorthin nicht nur für eine vorübergehende Zeit gelangt war (BSG 21, 282, 283). Alsdann kann eine frühere, dem qualifizierten Aufgabenbereich zeitlich vorausgehende Erwerbsarbeit im Gesamtbild zurücktreten (BSG 19, 217, 219 f.). Hier liegt der Sachverhalt aber gerade unbekehrt. Der Kläger war, bevor er in seiner körperlichen Leistungsfähigkeit Einbußen erlitt, schon mehr als ein Jahrzehnt nicht mehr in derjenigen Sparte tätig, für die er ausgebildet worden war. Die Arbeit, mit der er sich in dieser Zeitspanne befaßte, prägt mit die Erscheinungsform seines Berufs. Das wäre nur dann nicht so, wenn der Kläger sich von dem erlernten Beruf aus gesundheitlichen Gründen heraus hätte abwenden müssen, mochte auch die Beeinträchtigung seiner Gesundheit noch nicht gleich die Erwerbsfähigkeit auf das Maß der Berufsunfähigkeit heruntergedrückt haben ("gestreckter Versicherungsfall"). Krankheit oder Unfall waren aber nicht der Anlaß dafür, daß der Kläger aus der Gruppe der Facharbeiter ausschied. Sind jedoch lediglich andere als gesundheitliche Fakten

- 5 -



- 5 -

für eine Verschlechterung des sozialen und beruflichen Status ursächlich, so fällt ein solches Geschehen nicht in das Risiko der gesetzlichen Rentenversicherung. Demgemäß wirkt sich dann auch eine berufliche Veränderung, und zwar je länger sie fort dauert, als eine Gegebenheit aus, die für das Merkmal des bisherigen Berufs relevant ist (vgl. BSG 15, 212, 214; 24, 221; 26, 48).

Das Kriterium der Freiwilligkeit ist bei einer Berufsabkehr erheblich, wenn die Berufsunfähigkeit bereits vorher eingetreten war oder sich in Gestalt einer Schwächung der körperlichen oder geistigen Kräfte zu entwickeln begonnen hatte (so im besonderen: BSG SozR Nr. 33 zu § 1246 RVO; Nr. 13 zu § 46 RKG). Diese Zäsur ist zwar in der Rechtsprechung des BSG nicht stets deutlich hervorgehoben worden, aber doch meist aus den Sachverhalten, soweit sie in den Urteilen wiedergegeben worden sind, zu entnehmen. Das gilt namentlich für die von der Revision ua angeführten Entscheidungen in BSG 2, 182; 15, 212; 16, 34; 19, 217; SozR Nr. 33 zu § 1246 RVO. Diese Zäsur ist nicht unbestritten und wird nicht einheitlich durchgehalten. In einigen Entscheidungen wird angenommen, ein Beruf, der infolge Krankheit oder eines Nachlassens der Kräfte aufgegeben werden mußte, sei versicherungsrechtlich – zumindest während des Bezugs der Rente wegen Berufsunfähigkeit – unverlierbar, denn Maßstab für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit sei der "versicherte Beruf"; nach Eintritt der Berufsunfähigkeit finde aber auf diesen Versicherungsfall hin eine Versicherung nicht mehr statt (BSG 24, 7; 27, 263, 267). Dieser Auffassung steht die in anderen Urteilen vertretene Willenstheorie gegenüber. Sie hält es für erheblich, daß der Versicherte sich mit der neuen Beschäftigung abgefunden hat und erkennbar auf seinen früheren Berufsweg

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nicht mehr zurückkehren will, auch wenn ihm dies wieder möglich wäre (BSG 2, 182; SozR Nr. 33 zu § 1246 RVO). Eine weitere Auffassung hebt darauf ab, daß das Gesetz selbst - bei Beschreibung des Begriffs der Berufsunfähigkeit - die Umschulung besonders berücksichtigt und daß von einem selbstverantwortlichen Staatsbürger in der modernen Industriegesellschaft angesichts des vielfältigen Angebots von Berufsförderungsmaßnahmen ein stärkeres Maß an Eigeninitiative erwartet werden muß (vgl. BSG, Urteil vom 28. April 1959 - 1 RA 157/57 -; BSG SozR Nr. 75 zu § 1246 RVO). Deshalb wurde entschieden, ein Facharbeiterstatus könne nicht mehr respektiert werden, wenn der Versicherte sich einfach darauf verlassen habe, daß ihm mit Geldleistungen geholfen werde und er den Erwartungen verständiger Beurteiler zuwider - die Möglichkeit, eine seiner früheren Stellung etwa gleichwertige Arbeit wieder zu erlangen, nicht nutzte (BSG 24, 221, 223; Urteil vom 26. Mai 1965 - 4 RJ 183/62 -; a.A. BSG SozR Nr. 67 zu § 1246 RVO). -Welcher Ansicht der Vorzug zu geben ist, kann hier auf sich beruhen. Was als Maßstab für eine Zeit nach dem Eintritt des Versicherungsfalles in Betracht gezogen werden kann, hat erst recht für die Zeit vorher zu gelten. Sonach ist aus dem Vorhergesagten zu folgern, daß eine - mehr als vorübergehende - Berufsveränderung, die nicht durch eine Störung des Gesundheits- und Kräftezustandes bedingt ist oder als die Durchgangsstation zu einem nachher erreichten höheren Berufsziel gewertet werden kann, für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit eines Versicherten mit zu würdigen ist. Die Vorstellung, die man sich von dem "bisherigen Beruf" eines Versicherten zu bilden hat, kann also auch von einem unfreiwilligen beruflichen Abstieg mitgestaltet sein, so, wenn der Versicherte infolge einer Wirtschaftskrise, einer betrieblichen Umstellung, im Zuge fortschreitender technischer Entwicklung oder durch eine Kündigung von seinem Facharbeiterplatz verdrängt wird (vgl. BSG, Urteil vom 28. Januar 1970 - 4 RJ 283/69 -)!

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

-Das Gegenteil sollte nicht, wie das Berufungsgericht erwogen hat, in der Entscheidung in BSG 19, 220 ausgesprochen sein. Dort wurde allerdings der Verlust einer beruflichen Spitzenstellung aus allgemein-wirtschaftlichen Gründen einer Einbuße wegen Gesundheitsschadens gegenübergestellt. Beides wurde aber nicht schlechthin gleichbewertet. An jener Urteilsstelle ging es vielmehr um etwas anderes, nämlich darum, daß für die Anerkennung eines einmal erreichten sozialen Ranges und damit der Eigenschaft des "bisherigen Berufs" ein gefestigter und auf Dauer angelegter beruflicher "Besitzstand" zu fordern ist. Die Erörterungen jenes Urteils betreffen den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits nicht unmittelbar.

Hiernach hat des LSG richtig entschieden. Die Revision ist mit der auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)